

Satzung der HSBA-Alumni-Vereinigung

Präambel

Die Vereinigung ist ein Zusammenschluss von Absolventen der HSBA Hamburg School of Business Administration gGmbH – University of Applied Sciences (im folgenden: HSBA) zur Wahrung ihrer beruflichen Interessen und zur berufsständischen Förderung des Absolventenkreises und seines Nachwuchses. Durch die HSBA Alumni Vereinigung soll die weitere Zusammenarbeit zwischen den Absolventen untereinander und mit der Hochschulleitung unterstützt werden. Durch dieses Netzwerk sollen die Berufschancen der Absolventen weiter gesteigert werden. Gemeinsam soll die Reputation der HSBA und damit der Marktwert von deren Absolventen gefördert werden. Ziel ist mindestens einmal im Jahr ein coming-home an der HSBA.

§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen „HSBA-Alumni Vereinigung“

§ 2 Sitz und Rechtsform

Der Sitz der Vereinigung ist Hamburg. Die Vereinigung ist ein nicht rechtsfähiger Verein (§ 54 BGB). Eine spätere Eintragung in das Vereinsregister mit Wechsel der Rechtsform in einen e.V. kann angestrebt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2007.

§ 4 Verbandszwecke

- (1) Zwecke der Vereinigung sind:
 - a) Bildung eines berufsfördernden Netzwerks, insbesondere durch regelmäßigen Kontakt und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern sowie mit der Leitung und den Professoren der HSBA.
 - b) Förderung der beruflichen Weiterqualifikation der Mitglieder, insbesondere durch gemeinsame Veranstaltungen mit der HSBA.
 - c) Förderung der gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Reputation der HSBA und deren Absolventen.
- (2) Die Vereinigung ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Vereinigung.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied der Vereinigung kann werden, wer sein Studium an der HSBA nach Gründung des Verbands erfolgreich abgeschlossen hat. Mitglieder können zudem Professoren, Dozenten und Mitarbeiter der HSBA werden.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Der Antrag kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Personen, die sich besonders um die HSBA oder um die Vereinigung verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern bestimmen. Ehrenmitglieder haben bis auf die Beitragspflicht alle Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahrs und nur mit einer Frist von drei Monaten möglich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es sich vereinschädigend verhält. Ein Mitglied verhält sich insbesondere dann vereinschädigend, wenn es durch sein Verhalten das Ansehen der HSBA oder des Verbands schädigt oder es mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags mehr als ein Jahr in Verzug ist. Der Mitgliedsbeitrag ist vor dem Ausschluss einmal anzunehmen.
- (4) Der Ausschluss muss von einem Mitglied des Vereins schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand hat dem Mitglied, dessen Ausschluss beantragt worden ist, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden über den Ausschluss. Er teilt dem betreffenden Mitglied den Ausschluss unter Angabe der Gründe mit. Das Mitglied kann verlangen, dass die Mitgliederversammlung über den Ausschluss entscheidet.
- (6) Verlangt das Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung, ruhen seine Rechte, nicht aber seine Pflichten bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist in den ersten zwei Monaten des Geschäftsjahrs zu zahlen. Tritt ein Mitglied in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahrs in den Verein ein, zahlt es für das Restjahr nur die Hälfte des Beitrags. Ist ein Mitglied wirtschaftlich nicht in der Lage, den Mitgliedsbeitrag zu leisten, kann der Vorstand Stundung oder Erlass gewähren.

§ 8 Organe

Organe der Vereinigung sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten der Vereinigung, deren Besorgung nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung dem Vorstand übertragen ist.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (3) Auf schriftlichen Antrag von zwanzig vH der Mitglieder oder von zwei Mitgliedern des Vorstands ist vom Verein eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nicht über die Auflösung des Vereins beschließen.
- (4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich ein.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit diese Satzung nichts anderes regelt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Kein Mitglied kann sich bei der Mitgliederversammlung vertreten lassen.
- (7) Die Mitgliederversammlung bestimmt ein Tagungspräsidium, das aus dem Tagungspräsidenten, einem Protokollführer und einem Beisitzer besteht.
- (8) Der Protokollführer fertigt über die Mitgliederversammlung ein Protokoll an, das von ihm und dem Tagungspräsidenten zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied hat das Recht zur Einsicht in dieses Protokoll.
- (9) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Rechte:
 - a) die Wahl des Vorstands und der beiden Kassenprüfer,
 - b) den Beschluss über die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Änderung der Satzung und
 - d) den Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich, zum Beschluss über die Auflösung der Vereinigung eine Mehrheit von drei Vierteln. Die Mitgliederversammlung kann nur über Satzungsänderungen oder die Auflösung entscheiden, wenn die Einladung die entsprechenden Punkte auf der Tagesordnung enthält.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt ehrenamtlich die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Er bleibt im Amt bis zur wirksamen Wahl eines neuen Vorstands.

- (3) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinen zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister und zwei Beisitzern. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, statt zwei Beisitzern vier zu wählen. Die Beisitzer haben eine beratende Stimme.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstands und der erste Stellvertreter werden aus dem Mitgliederkreis der Absolventen der HSBA gewählt. Der zweite Stellvertreter, der gleichzeitig Geschäftsführer des Vereins ist, ist ein Mitarbeiter der HSBA. Der Schatzmeister des Vereins ist ebenfalls ein Mitarbeiter der HSBA.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei der folgenden vier Vorstandsmitglieder vertreten: Vorsitzender, einen der beiden Stellvertreter und Schatzmeister. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist bei der Ausübung ihres Amtes auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (6) Der Vorstand wird regelmäßig vom Vorsitzenden oder einem seiner beiden Stellvertreter eingeladen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dem schriftlichen Verfahren widerspricht.
- (7) Verträge, die im Namen des Vereins abgeschlossen werden und einen Wert von 1.000 € netto über die gesamte Vertragslaufzeit übersteigen, müssen im Rahmen des rechtlich Zulässigen mit einer ausdrücklichen Beschränkung der Haftung auf das Vereinsvermögen versehen werden. Zu Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als fünftausend Euro netto belasten, bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstands. Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als zehntausend Euro netto belasten, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Eine Kreditaufnahme bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (8) Der Geschäftsführer sichert die Dienstleistungen für den Betrieb des Vereins ab. Dazu gehören die Bereitstellung geeigneter Internet/Intranetdienste, Logistik und Unterstützung – inklusive Einladungen, Redner und Räume - von Veranstaltungen. Pflege von Mitgliederdaten.
- (9) Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen des Vereins und führt die Bücher.
- (10) Die Kassenprüfer prüfen die Bücher des Vereins jährlich.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so wird die Abwicklung vom Vorstand als Liquidator durchgeführt, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die HSBA, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Übergangsvorschriften

- (1) Die voraussichtlich erfolgreichen Studenten des Jahrgang 2004 können bereits vor dem offiziellen Abschluss des Studiums dem Verein beitreten.
- (2) Abweichend von § 10 (2) endet die Amtszeit des auf der Gründungsversammlung gewählten Vorstands nach einem Jahr.
- (3) Diese Satzung tritt mit dem Beschluss der Gründungsversammlung über ihre Annahme in Kraft.

Stand: 17.05.2008